

16.12.87

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

Punkt 2 der 584. Sitzung des Bundesrates am 18.12.1987

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 11a Abs. 3)

In Art. 1 Nr. 7 (§ 11a Abs. 3) wird der Vorabbetrag für Rheinland-Pfalz von '20.000.000,-- DM' ersetzt durch '50.000.000,-- DM'.

Begründung:

Das Gesetz sieht in § 11a Abs. 3 einen Vorabbetrag für Kosten politischer Führung kleiner Länder zugunsten von Schleswig-Holstein in Höhe von 50 Mio DM und zugunsten von Rheinland-Pfalz in Höhe von 20 Mio DM vor. Da jedoch die Kosten pro Kopf in Schleswig-Holstein und in Rheinland-Pfalz gleich hoch sind, verstößt der unterschiedlich hohe Vorabbetrag gegen das Gleichbehandlungsgebot, das nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 für die Zumessung von Sonderlasten bei den Bundesergänzungszuweisungen maßgeblich ist.

Rheinland-Pfalz fordert daher einen gleich hohen Vorabbetrag, wie er für Schleswig-Holstein vorgesehen ist.